



# **VERORDNUNG**

**ÜBER DAS**

**BESTATTUNGSWESEN**

**UND DEN**

**FRIEDHOF**

**DER GEMEINDE PASPELS**

## Inhaltsverzeichnis

### VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN UND DEN FRIEDHOF DER GEMEINDE PASPELS

#### I. Allgemeines und Organisation

- Art. 1 Uebergeordnetes Recht
- 2 Aufgaben der Gemeinde
- 3 Aufsicht und Verwaltung

#### II. Das Bestattungswesen

- Art. 4 Bestattungspflicht/Bestattungsbewilligung
- 5 Bestattungskosten
- 6 Beisetzung
- 7 Anordnung der Bestattung
- 8 Bestattungszeit
- 9 Abdankung
- 10 Publikation
- 11 Totenglocke und Grabgeläute
- 12 Stille Bestattung
- 13 Beisetzung der Urne

#### III. Friedhofordnung

- Art. 14 Oeffentlichkeit
- 15 Anordnung der Gräber
- 16 Reihengräber
- 17 Belegung der Gräber und Urnennischen
- 18 Grabmäler
- 19 Masse der Grabmäler
- 20 Masse der Reihen- und Urnengräber
- 21 Versetzen der Grabmäler
- 22 Bearbeitung
- 23 Schrift und Schmuck
- 24 Fundamente
- 25 Urnennischen
- 26 Pflege der Gräber
- 27 Abruf von Gräbern und Urnennischen
- 28 Exhumation

#### IV. Bewilligungsverfahren, Sanktionen und Rechtsmittel

- Art. 29 Bewilligungsverfahren
- 30 Strafbestimmungen
- 31 Rechtsmittel
- 32 Gebühren und Tarife
- 33 Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN UND DEN FRIEDHOF DER  
GEMEINDE PASPELS

I. ALLGEMEINES UND ORGANISATION

Art. 1

Der vorliegenden Verordnung liegt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) zugrunde. Übergeordnetes Recht

Art. 2

Der Gemeinde stehen nachfolgende Aufgaben zu: Aufgaben der Gemeinde

- a) Aufsicht über das Bestattungswesen
- b) Der Unterhalt der Friedhofanlage und das Ordnen des Abraumplatzes sowie die Schneeräumung
- c) Das Öffnen und Schliessen der Gräber
- d) Die Bewilligung der Grabmale
- e) Das Grabgeläute
- f) Die Meldung der Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden

Art. 3

Die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Aufsicht und Verwaltung

Die direkte Aufsicht obliegen der Gemeindeganzlei oder dem Fachvorsteher:

- a) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- b) Die Aufsicht über die Friedhofanlage und die Aufbah-  
rungshalle

- c) Die Überprüfung der Grabanlagen
- d) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- e) Die Führung der Grabregister und Besorgung der Grabnummern
- f) Die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung

## II. DAS BESTATTUNGSWESEN

### Art. 4

Bestattungs-  
pflicht/  
Bestattungs-  
bewilligung

Auf dem Friedhof von Paspels werden bestattet:

- a) Die Gemeindeangehörigen (in der Gemeinde wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter)
- b) Die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen
- c) Mit Bewilligung des Gemeindevorstands auswärts wohnende Gemeindeglieder oder Verstorbene, welche besondere Beziehung zur Gemeinde Paspels hatten.

### Art. 5

Bestattungs-  
kosten

Die Bestattung der in Art. 4 a genannten Verstorbenen ist unentgeltlich, mit Ausnahme der Urnenplatte, welche gemäss Gebührenordnung im Anhang verrechnet wird.

Für übrige Bestattungen werden die Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder dessen Angehörigen, gemäss Gebührenordnung im Anhang, belastet.

Art. 6

Die Leichen sind frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten.

Beisetzung

Vorbehalten bleiben Ausnahmen mit sanitätspolizeilicher Bewilligung. (Art. 11 BR 508.100)

Die Leichen sind in der Regel innert 24 Stunden nach dem Tode in die Aufbahrungshalle zu überführen.

Art. 7

Die Gemeindeganzlei oder der Fachvorsteher der Gemeinde ordnet im Benehmen mit den Angehörigen die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen an.

Anordnung der Bestattung

Die Bahre wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Für den religiösen Teil der Beerdigung haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren. Auch müssen sie für die erforderlichen Träger besorgt sein. Wenn keine Träger gefunden werden, wird die Gemeinde dafür besorgt sein.

Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde von sich aus für eine schickliche Beerdigung.

Art. 8

Die Erd- und Urnenbestattungen sind auf den frühen Nachmittag anzusetzen.

Bestattungszeit

Art. 9

Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit der Gemeindeganzlei oder dem Fachvorsteher und nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Abdankung

Art. 10

Publikation Die Veröffentlichung von Zeit und Ort der Bestattung ist Sache der Angehörigen.

Art. 11

Totenglocke und Grabgeläute Der/Die Messmer(-in) sorgt im Auftrag der politischen Gemeinde oder der katholischen Kirchgemeinde für das Läuten der Totenglocke gemäss geltender Praxis. (Dreimal hintereinander mit zweimaligem Unterbruch.)

Am Tage vor einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung werden in der Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr alle Glocken zum Gedenken an die verstorbene Person während dreimal fünfzehn Minuten mit zweimaligem Unterbruch von fünf Minuten geläutet.

Diese Regelung gilt für alle in Art. 4 genannten Verstorbenen.

Art. 12

Stille Bestattung Stille Bestattungen sind auf den frühen Nachmittag oder nach Absprache mit dem Gemeindevorstand anzusetzen. In diesem Fall erfolgt ein kurzes Läuten.

Art. 13

Beisetzung der Urne Die Beisetzung der Urne hat nach Art. 12 zu erfolgen.

Findet eine Abdankungsfeier statt, so geschieht dies in Beachtung der Bestimmungen in Art. 7 bis 11.

III. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 14

Öffentlichkeit Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet. Die Besucher der Anlage sollen sich der Würde der Stätte eingedenk sein. Lautes oder störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist untersagt.

**Art. 15**

Die Anordnung der Reihen- und Urnengräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

Anordnung der  
Gräber

Die Mindesttiefe beträgt bei Gräbern

- |   |        |
|---|--------|
| - für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.50 m |
| - für Kinder bis zu 10 Jahren             | 1.20 m |
| - für Urnen im Erdreich                   | 0.80 m |

**Art. 16**

Die für die Reihengräber bestimmten Felder enthalten folgende Abteilungen:

Reihengräber

- A. Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- B. Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren
- C. Urnengräber / Urnennischen

**Art. 17**

In ein bereits belegtes Reihengrab kann eine Urne mit der Asche von Angehörigen beigesetzt werden. Es gilt jedoch die Grabesruhe der ersten Bestattung.

Belegung der  
Gräber und  
Urnennischen

In einer Urnennische dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Läuft die Grabesruhe der Urnennische ab, so können die Angehörigen über die Urne verfügen.

**Art. 18**

Das Grabmal (Grabstein oder Kreuz) soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die (den) Verstorbene(n) wachhält. Das Grabmal hat sich harmonisch in das Gesamtbild der bestehenden Anlage einzufügen.

Grabmäler

An einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer Schriftplatte ergänzt werden.

**Art. 19**

Masse der  
Grabmäler

Zur Wahrung eines harmonischen Gesamtbildes sind die Grabmäler wie folgt zu gestalten:

<u>Abteilung</u>	<u>min. Höhe</u> <u>max. Höhe</u>	<u>min. Breite</u> <u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u> <u>max. Dicke</u>
A.	1.00 m 1.05 m	0.45 m 0.50 m	0.10 m 0.15 m
B.	0.75 m 0.85 m	0.35 m 0.40 m	0.10 m 0.12 m
C.	1.00 m 1.05 m	0.45 m 0.50 m	0.10 m 0.15 m
Kreuze	1.20 m 1.25 m	0.45 m 0.55 m	

Liegende Platten sind nicht gestattet.

**Art. 20**

Masse der  
Reihen- und  
Urnengräber

Die Einfassungen von Reihengräbern haben folgende Aussen-  
masse:

- a) für Erwachsene und Kinder  
über 10 Jahre 0.60 m Breite und  
1.60 m Länge
- b) für Kinder bis zu 10 Jahren 0.50 m Breite und  
1.00 m Länge
- c) für Urnennischen 0.35 m Breite und  
0.45 m Höhe und  
0.42 m Tiefe

**Art. 21**

Versetzen der  
Grabmäler

Das Versetzen der Grabmäler darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung erfolgen. Während dieser Zeit sind die Gräber mit beschrifteten Holzkreuzen zu versehen. Bei Urnennischen fällt diese Wartezeit dahin.

Vor dem Versetzen der Grabmäler und Einfassungen ist die Gemeinde zu benachrichtigen. (s. Art. 29)



Art. 22

Das Grabmal muss von Hand oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Bearbeitung

Art. 23

Die Schrift- und Schmuckformen der bildhauerischen Gestaltung des Grabmales sollen handwerklich fachgerecht ausgeführt sein.

Schrift und Schmuck

Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 24

Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen. Betonierte Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Die Unterlagsplatte hat mindestens 6 cm dick zu sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufzuweisen.

Fundamente

Art. 25

Die Urnennischen werden mit einer einheitlichen Abdeckplatte, die von der Gemeinde bestimmt und angeschafft wird, versehen. Der Preis hiefür wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Das Anbringen der Inschrift geht ebenfalls zulasten der Angehörigen. Falls die Nische für zwei Urnen dient, so ist auf die Einteilung der Inschrift entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Urnennischen

Art. 26

Die Pflege der Gräber haben die Hinterbliebenen zu besorgen. Tun sie dies nicht, so wird die ordentliche Instandhaltung von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

Pflege der Gräber

Die Gemeinde kann die Kosten für den Grabunterhalt übernehmen, wenn die Angehörigen bedürftig sind oder wenn überhaupt keine Angehörigen vorhanden sind.

Art. 27

Abruf von  
Gräbern und  
Urnennischen

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre bei Erd- und mindestens 20 Jahre bei Urnenbestattungen.

Nach deren Ablauf sind die Grabsteine, die Bepflanzung und die Urnen innert einer vom Gemeindevorstand angesetzten Frist zu entfernen. Im Unterlassungsfall lässt die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen.

Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand die Grabruhe verlängern, wenn dadurch der ordnungsmässige Ablauf der Graberneuerungen nicht beeinträchtigt wird.

Art. 28

Exhumation

Exhumationen unterliegen den besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Sie werden vom Sanitätsdepartement auf begründetes Gesuch der Angehörigen oder Gemeinde bewilligt. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL

Art. 29

Bewilligungs-  
verfahren

Grabmäler und Urnenplatten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes aufgestellt werden.

Das Gesuch ist auf einem hiezu bestimmten Formular im Doppel einzureichen.

Art. 30

Straf-  
bestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 2'000.-- geahndet. Eine Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

**Art. 31**

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 **Rechtsmittel**  
Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Verwaltungsge-  
richt des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

Vor Erlass eines Entscheides sind die Betroffenen anzu-  
hören.

**Art. 32**

Die Gemeindeversammlung erlässt zur vorliegenden **Gebühren und**  
Verordnung eine Gebührenordnung die alle in Betracht **Tarife**  
fallenden Entschädigungen, Taxen und Gebühren regelt,  
wobei diese jährlich dem Index angepasst werden.

**Art. 33**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde- **Inkrafttreten**  
versammlung in Kraft.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung von Paspels  
am 27. März 1992.

**GEMEINDEVORSTAND PASPELS**

Der Präsident:



R. von Planta



Die Aktuarin:



K. Feltscher

Vom Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden genehmigt  
am 5. Mai 1993 , gestützt auf die Departementsverfügung  
Nr. 158 vom 5. Mai 1993



Regierungsrat Dr. Peter Aliesch

# GEBÜHRENORDNUNG

## über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Paspels

---

	<u>Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Paspels</u>	<u>Uebrige Verstorbene</u>
1. Ueberführung innerhalb des Dorfes Wohnsitz - Fiedhof Wohnsitz - Leichenhalle	kostenlos kostenlos	effektive Kosten effektive Kosten
2. Benützung Leichenhalle - für die ersten 24 Stunden - für je weitere 24 Stunden oder einen Bruchteil davon	kostenlos kostenlos	Fr. 70.-- Fr. 25.--
3. Erdbestattung Erwachsenensärge - Oeffnen und Schliessen des Grabes - Reihengrab (bis zur Ab- rufung)	kostenlos kostenlos	effektive Kosten Fr. 500.--
4. Erdbestattung Kindersärge - Oeffnen und Schliessen des Grabes - Reihengrab (bis zur Ab- rufung)	kostenlos kostenlos	effektive Kosten Fr. 200.--
5. Urnennischen - Oeffnen und Schliessen - Nische (bis zur Abrufung) - Platte (Tafel m. Inschrift)	kostenlos kostenlos effektive Kosten	Fr. 30.-- Fr. 350.-- effektive Kosten
6. Nachträgliche Urnenbeisetzung - in ein Grab (Oeffnen und Schliessen) - in eine Nische (Oeffnen und Schliessen) - Grab oder Nische (bis zur Abrufung)	kostenlos kostenlos kostenlos	Fr. 100.-- Fr. 30.-- Fr. 70.--

### Bezahlung:

Die Taxen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Inkraftsetzung: Die Taxen und Gebühren sind gültig ab 01. April 1993.

### GEMEINDEVORSTAND PASPELS



Der Präsident:

  
R. von Planta

Die Aktuarin:

  
K. Feltscher